



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Anlage der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Osterriederstraße 15, 85368 Moosburg zur Herstellung von Bleicherde, Copisil und Südflock (Nr. 4.1.16 IE des Anhangs zur 4. BImSchV);  
Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf Grund der Anzeige vom 26.06.2019 (Ersatz der Elektrogasreinigungsanlage (EGR) der Mahltrocknungsanlage NEA 2 durch einen filternden Abscheider)**

## Bekanntmachung vom 04.11.2019, Az. 41-1711

1. Die Anlage der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Osterriederstraße 15, 85368 Moosburg zur Herstellung von Bleicherde, Copisil und Südflock ist nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 4.1.16 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

2. Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH beabsichtigt nun, die Stilllegung der Elektrogasreinigungsanlage (EGR-Anlage) der Mahltrocknungsanlage NEA 2 (Neumann-Esser-Anlage 2) und die Errichtung eines filternden Abscheiders (Fa. Münstermann: Filtertyp MSF 360-16-600, Ventilatorartyp CFH2 800-C-RD0-315). Der dem EGR nachgeschaltete Nasswäscher ist zur Abluftreinigung nicht mehr erforderlich; er soll aber nicht stillgelegt, sondern optional zur Erzeugung von Warmwasser eingesetzt werden. Der Betrieb des filternden Abscheiders soll durch den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG detailliert geregelt werden.

3. Nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind für Anlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, gem. § 17 Abs. 1a BImSchG vor dem Erlass im Entwurf öffentlich bekannt zu machen. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

4. Die beabsichtigten Regelungen lauten:

### „I. Luftreinhaltung

1. Nach Errichtung des filternden Abscheiders an der Mahltrocknungsanlage NEA 2 ist die erstmalige Messung der im Bescheid vom 03.11.2008, Az.: 41-1711 unter Nr. 1.3.1 und 1.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, vorzunehmen.

2. Sämtliche der im Bescheid vom 03.11.2008, Az.:41-1711 festgelegten Anforderungen, die die Emissionsquelle E 57 Einleiter 1 (Abgas NEA 2) betreffen, bleiben weiterhin gültig.

### II. Lärmschutz

1. Die Nebenbestimmungen in Nummern B.1.1 bis B.1.4 des Bescheides des Landratsamtes Freising vom 20.08.1992, Az. 41-171-3/1 werden gestrichen.

2. Für den Bereich Lärmschutz werden folgende neue Nebenbestimmungen erlassen:

2.1 Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm, (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (vom 26.08.1998, geändert am 01.07.2017)).

2.2 Die in der Notiz Nr. M150304/01 der Firma Müller-BBM vom 28.05.2019 unter Nr. 5 festgelegten zulässigen Schallleistungspegel LWA der geplanten Geräuschemittenten sind einzuhalten:

Filtergehäuse einschl. Abreinigung	LWA = 75 dB(A)
Ventilatorgehäuse einschl. Saug- und Druckleitung	LWA = 77 dB(A)
Abluftöffnung (Kamin)	LWA = 82 dB(A)
Gesamte Filteranlage Mahltrocknung	LWA = 83,8 dB(A)

Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes anerkannte Messstelle.

Ebenfalls sind die in der vorgenannten Notiz unter Nr. 6 genannten Schallschutzmaßnahmen und die unter Nr. 7 genannten Hinweise für die Gestaltung der neuen Schalldämpfer zu beachten.

2.3 Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Anforderung nach Nummer II.2.2 gewahrt bleibt. Alle Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken können, sind schalldicht auszuführen.

2.4 Die Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent sein (vgl. TA Lärm, Ziffer 7.3).

2.5 Körperschallabstrahlende Anlagen(teile) und Aggregate sowie angeschlossene Rohrleitungen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

2.6 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des filternden Abscheiders an der NEA 2 ist die Einhaltung der in Nummer II.2.2 aufgeführten Schallleistungspegel messtechnisch durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene und bislang nicht am Verfahren beteiligte Messstelle nachweisen zu lassen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage in Anwendung des Anhangs A3 der TA Lärm durchzuführen. Die Durchführung der Messung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.“

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

• Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

• Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

• [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit von

**Montag, den 18.11.2019 bis einschließlich Dienstag, den 17.12.2019**

beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, auf Zimmer Nr. 562 im 1. Stock im Neubau und im Rathaus der Stadt Moosburg an der Isar, Stadtplatz 13, 85368 Stadt Moosburg an der Isar, Zimmer 12, 1.OG während der jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Freising erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen sind.

7. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während des gesamten oben genannten Zeitraums der Auslegung bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Ende der Auslegung, also

**bis einschließlich zum 17.01.2020**

schriftlich bei den Stellen, an denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht öffentlich ausliegen (siehe oben Punkt 5), erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss den Vor- und Nachnamen sowie die volle leserliche Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner/ihrer Rechtsgüter der/die Einwender/-in für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. (Sammel-) Einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Desgleichen bleiben gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters / der Vertreterin der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter / die Vertreterin keine natürliche Person ist.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die erhobenen Einwendungen dem Antragsteller und den Fachbehörden, soweit deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird, bekannt zu geben. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 der 9. BImSchV sollen auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Sofern dieser Wunsch besteht ist er ggf. auf der schriftlichen Einwendung zum Ausdruck zu bringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

8. Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 i.V.m. § 10 Abs. 8 a BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht ersetzt.

Freising, den 30.10.2019  
Landratsamt Freising

**gez. Peichl**